

Vf. 7-IV-06 (HS)
Vf. 8-IV-06 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde und
den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn W.,
vertreten durch die Betreuerin Frau L.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt L.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Klaus Budewig sowie die Richter Siegfried Reich, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

am 24. Februar 2006

beschlossen:

1. Der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 9. Januar 2006 (II StVK 352/05) verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf und wird aufgehoben, soweit darin die Gewährung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers für das Strafvollzugsverfahren abgelehnt wird. Die Sache wird an eine andere Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig zurückverwiesen.
2. Soweit der Beschwerdeführer die Verletzung seiner Rechte aus Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 14 SächsVerf rügt, wird die Verfassungsbeschwerde verworfen.
3. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.
4. Dem Beschwerdeführer wird für die Verfahren über die Verfassungsbeschwerde und den Antrag auf einstweilige Anordnung jeweils Prozesskostenhilfe bewilligt und zur Wahrnehmung seiner Rechte Rechtsanwalt L., L., beigeordnet.
5. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

G r ü n d e :

A.

Die am 23. Januar 2006 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangene und mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbundene Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen den in einem Strafvollzugsverfahren ergangenen Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 9. Januar 2006 (II StVK 352/05), soweit darin die Gewährung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers abgelehnt wird.

Der Beschwerdeführer wurde durch Urteil des Landgerichts Leipzig vom 21. August 1996 (2 KLs 450 Js 10157/96) wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in zehn Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wurde angeordnet. Seit Februar 1996 ist er im Sächsischen Krankenhaus A. untergebracht.

Nachdem das Sächsische Krankenhaus A. als Maßregelvollzugseinrichtung den Antrag des Beschwerdeführers vom 4. Juli 2005 abgelehnt hatte, alle organisatorisch erforderlichen Maßnahmen einschließlich Vollzugslockerungen durchzuführen, um ihn in ein offenes Wohnheim für behinderte Menschen zu überführen, beantragte dieser bei dem Landgericht Leipzig am 22. Juli 2005 die Verpflichtung der Vollzugseinrichtung, seinem Begehren zu entsprechen sowie ihm für die Durchführung des Verfahrens Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten zu gewähren. Mit Beschluss vom 11. August 2005 (II StVK 352/05) lehnte das Landgericht Leipzig – Strafvollstreckungskammer – die Anträge ab. Die Maßregelvollzugseinrichtung habe in ihrer im gerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahme darauf

hingewiesen, dass eine Entlassung des Beschwerdeführers nicht zu erwarten sei. Den sachkundigen Ausführungen des kommissarischen Chefarztes der Vollzugsklinik sowie der Bezugstherapeutin des Beschwerdeführers schließe sich die Kammer an.

Auf die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers hob das Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 1. Dezember 2005 (2 Ws 497/05) den Beschluss des Landgerichts auf und verwies die Sache zur erneuten Durchführung und Entscheidung des Verfahrens unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats an die Strafvollstreckungskammer zurück. Das Landgericht sei der ihm obliegenden umfassenden Aufklärungspflicht nicht nachgekommen. Da die Maßregelvollzugseinrichtung im Strafvollzugsverfahren die Antragsgegnerin gewesen sei, habe die Kammer ihre Entscheidung nicht auf deren Einschätzung stützen dürfen, sondern sei vielmehr gehalten gewesen, die sachverständige Beurteilung eines nicht in das Verfahren eingebundenen Gutachters einzuholen, um die Richtigkeit dieser Angaben zu überprüfen. Mit Beschluss vom 9. Januar 2006 (II StVK 352/05) beauftragte das Landgericht einen externen Sachverständigen mit der Erstellung dieses Gutachtens.

Mit einem weiteren Beschluss vom 9. Januar 2006 (II StVK 352/05) lehnte das Landgericht Leipzig den Prozesskostenhilfeantrag des Beschwerdeführers für das Strafvollzugsverfahren erneut ab, da eine hinreichende Erfolgsaussicht nicht gegeben sei. Die Kammer sei zwar an die Beurteilung des Rechtsbeschwerdegerichts gebunden und werde daher in der Hauptsache einen externen Gutachter beauftragen. Dieser könne jedoch zu keinem anderen Ergebnis kommen als die Maßregelvollzugseinrichtung, da er die Bewertung des vorangegangenen Behandlungsabschnittes nur anhand der ihm vorgelegten Vollzugsunterlagen vornehmen könne und diese von den Sachverständigen des Maßregelvollzugs geführt würden. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass der Beschluss unanfechtbar sei.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seiner Ansprüche auf Rechtsschutzgleichheit, effektiven sozialen Rechtsschutz in einem fairen rechtsstaatlichen Verfahren gemäß Art. 18 Abs. 1 SächsVerf i.V.m. Art. 38, 78 Abs. 3 SächsVerf, die Verletzung des Willkürverbotes (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und macht eine menschenwürdige Benachteiligung geistig behinderter Menschen (Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 14 SächsVerf) geltend.

Zur Begründung führt er aus, das Landgericht habe die beantragte Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt, obwohl der Verfahrensausgang in der Hauptsache offen gewesen sei. Dies ergebe sich aus dem das Landgericht bindenden Beschluss des Oberlandesgerichts im Rechtsbeschwerdeverfahren. Das Landgericht habe auf Grund dieses Beschlusses zwar einen externen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Gleichzeitig habe es aber die Erfolgsaussichten in der Hauptsache verneint, weil der Gutachter zu keinem anderen Ergebnis kommen könne als die Vollzugsklinik. Dies sei willkürlich und verletze den Beschwerdeführer auch in seinem Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit, da er infolge seiner geistigen Behinderung ohne die Beiordnung eines Rechtsanwalts dem Fortgang des Hauptsacheverfahrens hilflos ausgeliefert sei. Der Be-

schwerdeführer werde mit der angegriffenen Entscheidung von der Ebene eines Subjektes auf die Ebene eines bloßen Verfahrensgegenstandes herabgestoßen.

Der Staatsminister der Justiz hat von einer Stellungnahme abgesehen.

B.

I.

Die Verfassungsbeschwerde ist nur teilweise zulässig.

Soweit der Beschwerdeführer die Verletzung seiner Rechte aus Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 14 SächsVerf rügt, macht der Beschwerdeführer nicht die Verletzung der Menschenwürde, sondern die Missachtung des Schutzauftrages für behinderte Menschen geltend. Das in Art. 7 Abs. 2 SächsVerf enthaltene Bekenntnis des Staates zur Verpflichtung der Gemeinschaft, behinderte Menschen zu unterstützen und auf die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken, ist eine Staatszielbestimmung und kein Grundrecht, dessen Verletzung gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf, § 7 Nr. 4, § 27 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann. Der Rechtsweg ist nicht eröffnet.

Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde zulässig. Eine mögliche Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf i.V.m. Art. 38, 78 Abs. 3 SächsVerf und Art. 18 Abs. 1 SächsVerf ist hinreichend dargelegt.

II.

Der zulässige Teil der Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die angegriffene Entscheidung verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf.

Eine gerichtliche Entscheidung verstößt nicht bereits gegen das in Art. 18 Abs. 1 SächsVerf verankerte Willkürverbot, wenn die Auslegung einfachen Rechts im konkreten Fall Fehler aufweist, Verfahrensmängel nach sich zieht oder zu einem Ergebnis führt, über dessen Richtigkeit sich im Sinne von Sachgerechtigkeit und Billigkeit streiten lässt (SächsVerfGH, Beschluss vom 16. Juni 2005 – Vf. 26-IV-05; st. Rspr.). Vielmehr muss hinzukommen, dass der Richterspruch entweder unter keinem Gesichtspunkt vertretbar oder bei verständiger Würdigung der die Sächsische Verfassung beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist. Nur bei einer derart schweren Verkennung der Rechtslage ist Willkür gegeben (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 15. Juli 2004 – Vf. 20-IV-04; st. Rspr.).

Das ist vorliegend der Fall. Die von der Strafvollstreckungskammer für die Ablehnung einer hinreichenden Erfolgsaussicht des Rechtsschutzbegehrens in der Hauptsache (§ 120 Abs. 2 StVollzG i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO) gegebene Begründung, dass ein mit der Erstellung eines

Gutachtens beauftragter Sachverständiger zu keinem anderen Ergebnis kommen könne als die Vertreter der Vollzugseinrichtung, da dieser sich auf die Unterlagen der Klinik stützen müsse, ist unter keinem Gesichtspunkt vertretbar. Auch wenn es auf der Hand liegt, dass die den Beschwerdeführer in der Vollzugseinrichtung behandelnden und betreuenden Personen – anders als der Beschwerdeführer oder dessen Verfahrensbevollmächtigter – bereits auf Grund ihrer jeweiligen Ausbildung grundsätzlich in der Lage sind, eine sachverständige Stellungnahme abzugeben, hat ein vom Gericht beauftragter, externer Sachverständiger eigenverantwortliche Feststellungen zu treffen und kann deshalb zu anderen Ergebnissen gelangen, und zwar auch dann, wenn der Sachverständige für sein Gutachten auch auf die Unterlagen der Vollzugseinrichtung zurückgreifen muss. Dies wird auch durch das nunmehr vorliegende Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. K. vom 6. Februar 2006 bestätigt, der anders als die Vollzugseinrichtung die Auffassung vertritt, es sei geboten, den Beschwerdeführer in ein Wohnheim zu verlegen. Die im Rahmen der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag vorgenommene Bewertung setzte sich daher nur dann nicht dem Vorwurf der Willkür aus, wenn das Landgericht selbst sachverständig wäre, wofür Anhaltspunkte indessen nicht ersichtlich sind. Ist bei einer streitigen tatsächlichen Frage die Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich, so ist denknötwendig davon auszugehen, dass der beauftragte Sachverständige sowohl die Auffassung der Vollzugseinrichtung, aber auch die entgegen gesetzte Auffassung des Beschwerdeführers zu dem Beweisthema des Gutachtens bestätigen kann, so dass die Erfolgsaussichten der Hauptsache als offen anzusehen sind. Die Anforderungen an die Erfolgsaussichten dürfen im Hinblick auf die Funktion der Prozesskostenhilfe, die Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes weitgehend anzugleichen (vgl. BVerfGE 81, 347 [357]; st. Rspr.), nicht überspannt werden. Diesen Maßstab hat die Strafvollstreckungskammer durch ihre antizipierte Beweiswürdigung offensichtlich verfehlt, weshalb Willkür gegeben ist.

III.

Da die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers bereits wegen eines Verstoßes gegen Art. 18 Abs. 1 SächsVerf begründet ist, bedarf die Frage, ob auch ein Verstoß gegen seine Ansprüche auf Rechtsschutzgleichheit und effektiven Rechtsschutz in einem gerechten Verfahren nach Art. 18 Abs. 1 SächsVerf i.V.m. Art. 38, Art. 78 Abs. 3 SächsVerf vorliegt, keiner Erörterung (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. November 2005 – Vf. 86-IV-05; st. Rspr.).

C.

Die angegriffene Entscheidung ist aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen (§ 31 Abs. 2 SächsVerfGHG). Die Zurückverweisung erfolgt an eine andere Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig, weil die verfahrensgegenständliche Entscheidung ergangen ist, obwohl die Strafvollstreckungskammer zuvor durch das Oberlandesgericht als Rechtsbeschwerdegericht auf die erheblichen Defizite seiner Rechtsauffassung zur Ausgestaltung des Strafvollzugsverfahren hingewiesen worden war, und die Umsetzung des

Beschlusses des Oberlandesgerichts mit der Beauftragung eines externen Gutachters nur soweit erfolgt ist, als das Landgericht an die entsprechende Verpflichtung durch das Oberlandesgericht ausdrücklich gebunden war.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss (§ 10 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG).

D.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Dem Beschwerdeführer sind gemäß § 16 Abs. 3 und 4 SächsVerfGHG seine notwendigen Auslagen vollständig zu erstatten, da dem als unzulässig verworfenen Teil der Verfassungsbeschwerde in der Sache keine eigenständige Bedeutung zukommt.

gez. Budewig

gez. Reich

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute